

## Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 81 der Beilagen) betreffend eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die halbtägig kostenlose und verpflichtende frühe Förderung in institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen in den Kindergartenjahren 2015/16, 2016/17 und 2017/18

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 14. Oktober 2015 mit der Vorlage befasst.

Im Jahr 2009 wurde erstmalig eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen (kundgemacht im LGBL Nr. 29/2010) abgeschlossen, mit der sich der Bund verpflichtete, zur teilweisen Abdeckung des Mehraufwandes der Länder, Gemeinden und Erhalter von Kinderbetreuungseinrichtungen (zunächst) für die Kindergartenjahre 2009/2010 und 2010/2011 Zuschüsse in der Höhe von jeweils 70 Millionen Euro zur Verfügung stellen. Davon entfielen auf das Land Salzburg Mittel in der Höhe von 4,585 Millionen Euro (Kindergartenjahr 2009/2010) und ca. 4,542 Millionen Euro (Kindergartenjahr 2010/2011). Mit den im LGBL unter der Nr. 108/2011 und Nr. 84/2013 kundgemachten Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG über eine Änderung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen hat sich der Bund verpflichtet, zur teilweisen Abdeckung des Mehraufwandes der Länder, Gemeinden und Erhalter auch für die Kindergartenjahre 2011/12, 2012/13, 2013/2014 und 2014/2015 Zuschüsse in der Höhe von jeweils 70 Millionen Euro jährlich zur Verfügung zu stellen.

Umgekehrt haben sich die Länder verpflichtet, einen kostenlosen halbtägigen Besuch von institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen im Ausmaß von 20 Wochenstunden für das letzte Jahr vor Schulpflicht ab dem Kindergartenjahr 2009/10 sicherzustellen und spätestens ab September 2010 die halbtägige Besuchspflicht im Ausmaß von mindestens 16 bis 20 Stunden an mindestens vier Tagen pro Woche einzuführen.

Die nunmehr vorliegende Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG schließt in zeitlicher Hinsicht unmittelbar an die im Pkt. 1.1. angeführten Vereinbarungen an und gilt für die Kindergartenjahre 2015/16, 2016/17 und 2017/18.

Ziel und Inhalt der nunmehr vorliegenden Vereinbarung ist zunächst die Fortführung des verpflichtenden Gratiskindergartens im letzten Jahr vor der Schulpflicht; darüber hinaus sollen ab dem Kindergartenjahr 2016/17 Anreize für einen verstärkten Kindergartenbesuch im vorletzten Jahr vor der Schulpflicht gesetzt werden. Diese Anreize sind: verpflichtende Beratungsgespräche für Eltern, Empfehlung zum Kindergartenbesuch, Gratisangebote oder ermä-

Bigte oder sozial gestaffelte Tarife. Hintergrund für dieses zusätzliche Angebot ist die Erkenntnis, dass vor allem Kinder aus sozioökonomisch schwachen Familien oder Kinder mit Migrationshintergrund von einem Besuch des Kindergartens oder vergleichbarer pädagogischer Einrichtungen profitieren und die Bildungsarbeit in diesen Angeboten wesentlich zur psychischen, kognitiven, sprachlichen und sozialen Entwicklung wie auch zur Erreichung der Schulfähigkeit beiträgt.

Besondere Förderangebote für Kinder, die zwei Jahre vor Beginn der Schulpflicht mangelnde Sprachkenntnisse aufweisen, sind Gegenstand der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die frühe sprachliche Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen, kundgemacht im LGBL. unter der Nr. 74/2015.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt einstimmig den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Dem Abschluss der in der Nr. 81 der Beilagen enthaltenen Vereinbarung wird die Genehmigung gemäß Art. 50 Abs .1 L-VG erteilt.

Salzburg, am 14. Oktober 2015

Der Vorsitzende:  
Ing. Sampl eh.

Die Berichterstatterin:  
Mag.<sup>a</sup> Sieberth eh.

**Beschluss des Salzburger Landtages vom 4. November 2015:**

Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.